Art. 14 Ausschluss der Klagbarkeit

[1]Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch die in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten Förderungen, Unterstützungen oder Angebote nicht begründet. [2]Rechte aus Art. 12 Abs. 3 Satz 3 bleiben hiervon unberührt. [3]Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts. [4]Maßnahmen der Kommunen erfolgen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushaltssatzung.